

Ausfertigung der Satzung

über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 15.12.2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.07.2004

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird für die in **Anlagen 1 und 1a** aufgeführten Grundstücke der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Die Lage der Grundstücke ist in **Anlagen 2 und 2a** kenntlich gemacht
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, die Beseitigung verbleibt bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Einleiten gereinigten Abwassers

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen von den in der nachfolgend **Anlage 1 und 1a** bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen.
- (2) Nutzungsberechtigte, die beim Inkrafttreten dieser Satzung ihr Abwasser in ein Gewässer abweichend von Absatz 1 einleiten, sind verpflichtet, die Gewässerbenutzung bis zum 31.12.2002 satzungskonform umzustellen.
- (3) „Nutzungsberechtigte von der in Anlage 1a aufgeführten Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Abwasser in ein Gewässer abweichend von Abs. 1 einleiten, sind verpflichtet, die Gewässerbenutzung bis zum 31.12.2005 satzungskonform umzustellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bruchhausen-Vilsen, 02.07.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

(Horst Wiesch)